

# Auszüge aus Kirchenordnungen von evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz Bestimmungen zur Bestattung

BL 1956 1990  
*Das Leben der Kirchgemeinde* *Kirchliche Handlungen: Die kirchliche Bestattung*

035 *Wesen und Aufbau*

Bei der kirchlichen Bestattung versammelt sich die Gemeinde, um den Leidtragenden ihre Anteilnahme zu bezeugen, mit der Trauerfamilie zusammen im Leid vor Gott stille zu werden und sich angesichts des Todes auf das tröstende Wort des Evangeliums zu besinnen. Die Abdankung findet vor versammelter Gemeinde, womöglich in der Kirche, statt. Dazu gehören Gebet, Gesang, Verlesung der Personalien und Verkündigung des Evangeliums.

---

BL 1956 1990  
*Das Leben der Kirchgemeinde* *Kirchliche Handlungen: Die kirchliche Bestattung*

036.1 *Ordnung und Gestaltung*

Die Bestattungsfeier ist schlicht zu gestalten. Ihre Ordnung richtet sich nicht nach Herkunft und Stand des Verstorbenen. Verherrlichung des Toten und Einsegnung des Grabes durch den Pfarrer sowie die Aufbahrung des Sarges in der Kirche sind nicht statthaft. Im übrigen gelten die nach dem ortsüblichen Brauch getroffenen Bestimmungen der Kirchenpflege.

---

BL 1956 1990  
*Das Leben der Kirchgemeinde* *Kirchliche Handlungen: Die kirchliche Bestattung*

036.2 *Kinderbeerdigungen*

Auch bei Kinderbeerdigungen soll das Evangelium verkündet werden.

---

BL 1956 1990  
*Das Leben der Kirchgemeinde* *Kirchliche Handlungen: Die kirchliche Bestattung*

036.3 *Militärische Bestattungen*

Militärische Bestattungen richten sich nach den obigen Vorschriften.

---

BL 1956 1990  
*Das Leben der Kirchgemeinde* *Kirchliche Handlungen: Die kirchliche Bestattung*

037 *Zeitliche Ansetzung*

Wo die zeitliche Ansetzung des Begräbnisses nicht durch das bürgerliche Bestattungsamt vorgenommen wird, erfolgt sie in Verbindung mit den Angehörigen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen durch den Pfarrer. Ihm steht es auch zu, die Reihenfolge und zeitliche Dauer allfälliger weiterer Ansprachen festzulegen. Bestattungen sind so anzusetzen, dass der Unterricht dadurch nicht betroffen wird. Soll die Abdankung einem auswärtigen Pfarrer übertragen werden, so haben sich die Angehörigen mit dem Ortspfarrer darüber zu verständigen.

---

BL 1956 1993  
*Das Leben der Kirchgemeinde* *Kirchliche Handlungen: Die kirchliche Bestattung*

038.1 *Bestattung von Konfessionslosen und andern Nichtmitgliedern*

Auf Ersuchen ihrer Angehörigen können auch Verstorbene kirchlich bestattet werden, die konfessionslos waren oder die aus andern Gründen der Evangelisch-reformierten Kirche nicht angehört haben. Über solche Gesuche entscheidet der Pfarrer in Erwägung der seelsorgerlichen Situation. Art. 35 KO ist auch bei der Bestattung von Konfessionslosen verpflichtend.

---

BL 1956 1993  
*Das Leben der Kirchgemeinde* *Kirchliche Handlungen: Die kirchliche Bestattung*

038.2 *Bestattung von Konfessionslosen und andern Nichtmitgliedern*

Eine Pfarrperson kann nicht verpflichtet werden, gegen ihre evangelische Einsicht und Überzeugung eine Bestattung vorzunehmen.

---

BL                    1956                    1993  
*Das Leben der Kirchgemeinde*                    *Kirchliche Handlungen: Die kirchliche Bestattung*  
038.3                    *Bestattung von Konfessionslosen und andern Nichtmitgliedern*  
Über Gesuche um Überlassung von kirchlichen Räumen für Bestattungsfeiern von Konfessionslosen und andern Nichtmitgliedern ohne Beteiligung des Ortspfarrers entscheidet der Pfarrer in gemeinsamer Beratung mit zwei Mitgliedern der Kirchenpflege.

---

BL                    1956                    1993  
*Das Leben der Kirchgemeinde*                    *Kirchliche Handlungen: Die kirchliche Bestattung*  
038.4                    *Bestattung von Konfessionslosen und andern Nichtmitgliedern*  
Die Erhebung von Gebühren für die Bestattung von Konfessionslosen und andern Nichtmitgliedern und für die Benützung von kirchlichen Räumen für Bestattungsfeiern ist erlaubt, sofern ein von der Kirchgemeindeversammlung erlassenes Reglement dies vorsieht.

---

BL                    1956                    1956  
*Das Leben der Kirchgemeinde*                    *Kirchliche Handlungen: Die kirchliche Bestattung*  
039                    *Kremation*  
Bei Kremation hat die kirchliche Abdankungsfeier wenn möglich in der Kirchgemeinde des Wohnortes stattzufinden. Es wird nur eine kirchliche Bestattungsfeier durchgeführt. Die Beisetzung der Urne kann auch ohne die Pfarrperson erfolgen.

---

BL                    1956                    1956  
*Das Leben der Kirchgemeinde*                    *Kirchliche Handlungen: Die kirchliche Bestattung*  
040                    *Registereintrag und Abkündigung*  
Die vollzogene Beerdigung wird in das Register der Kirchgemeinde eingetragen und der Name des Verstorbenen im nächsten Sonntagsgottesdienst der Gemeinde bekanntgegeben. Ist ein Gemeindeglied durch den Ortspfarrer auswärts bestattet worden, so wird die Bestattung im Register der Wohngemeinde eingetragen.

---

BL                    1956                    1956  
*Im Dienste der Kirche*                    *Die Kirchenpflege*  
129.3                    *Benützung kirchlicher Gebäude*  
Für Beerdigungen gelten die Bestimmungen von Art. 38 der Kirchenordnung.

---

AG                    1976                    1976  
*Die Kirchgemeinde*                    *Gottesdienst*  
24.1                    *Abdankung*  
Die Abdankung ist ein Gottesdienst, in dem durch Gottes Wort Hoffnung und Trost zugesprochen wird. Ihr kann ein Gebet am Grab vorausgehen oder folgen.

---

AG                    1976                    1976  
*Die Kirchgemeinde*                    *Gottesdienst*  
24.2                    *Abdankung*  
Auf Wunsch der Angehörigen kann anstelle des öffentlichen Gottesdienstes die Abdankung als "stille Bestattung" treten.

---

AG                    1976                    1976  
*Die Kirchgemeinde*                    *Gottesdienst*  
24.3                    *Abdankung*  
Abdankungen können auf Wunsch der Angehörigen mit Einverständnis der Kirchenpflege auch für Verstorbene stattfinden, die nicht der Landeskirche angehörten.

---



TG            1978            1978  
*Die kirchlichen Handlungen            Die Abdankung*

40                            *Vereinfachte Bestattungsfeier*

Auf Wunsch der Angehörigen oder des Verstorbenen sowie unter besonderen Umständen kann die Abdankung in vereinfachter Form stattfinden (stille Bestattung).

---

TG            1978            1978  
*Die kirchlichen Handlungen            Die Abdankung*

41                            *Gewährung der Abdankung*

Wo seelsorgerliche Gründe es als richtig erscheinen lassen, findet eine kirchliche Abdankung auch für Verstorbene statt, die nicht der Landeskirche angehört haben.

---

TG            1978            1978  
*Die kirchlichen Handlungen            Die Abdankung*

42                            *Überlassung der kirchlichen Einrichtungen*

Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet, ob kirchliche Einrichtungen auch für die Abdankung von Verstorbenen anderer Christlicher Kirchen und Glaubensgemeinschaften zur Verfügung gestellt werden können.

---

TG            1978            1978  
*Die kirchlichen Handlungen            Die Abdankung*

43                            *Zuständigkeit*

Die kirchliche Abdankung wird grundsätzlich vom Pfarrer gehalten, in dessen Kirchengemeinde oder Amtskreis der Verstorbene zuletzt seinen Wohnsitz hatte.

Von dieser Regel kann nur im Einverständnis mit dem zuständigen Pfarramt abgewichen werden.

Bei Anständen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft; in letzter Instanz der Kirchenrat.

---

TG            1978            1978  
*Die kirchlichen Handlungen            Die Abdankung*

44                            *Staatliche Vorschriften*

Die staatlichen Vorschriften über das Bestattungswesen sind zu beachten.

---

GR 1980 2000

*Der Auftrag der Kirchengemeinde*

010 (3) *Kirchliche Handlung*

Kasualgottesdienste sind kirchliche Feiern, teils eingebettet in Gemeindegottesdienste, die auf Wunsch von Menschen in besonderen Lebenslagen durchgeführt werden.

Als Kasualgottesdienste gelten:

A. Traditionell:

- Taufe, Konfirmation, Trauung, Abdankung

B. Spezielle Fürbitte- & Segnungsgottesdienste, so z.B.:

- für Eltern, die ein ungeborenes Kind verloren haben (Todgeburten)

- für Paare, deren Ehen geschieden werden

- für Ehepaare, die nach einer tiefen Krise ihr Eheversprechen erneuern wollen

- für Menschen, die eine Partnerschaft ohne standesamtliche Trauung leben

- für das Zusammenleben von homophilen Paaren

- für Menschen, die aus dem Erwerbsleben auscheiden oder vor andern tiefgreifenden Veränderungen im Leben stehen

Solche Kasualgottesdienste werden im Gespräch mit den Betroffenen vorbereitet. Die Verkündigung des Evangeliums steht im Zentrum der Feier.

Kasualgottesdienste sind grundsätzlich öffentlich und werden in geeigneter Weise angekündigt. Sie finden in den in der Kirchengemeinde üblichen Gottesdiensträumen respektiv Gottesdienstorten (wie z.B. ein Berggottesdienst im Freien) statt. Auf Wunsch kann ein Kasualgottesdienst ausserhalb des üblichen Gottesdienstraumes stattfinden. Dazu braucht es das Einverständnis des Kirchenvorstandes.

Kasualgottesdienste werden von den von der jeweiligen Kirchengemeinde Beauftragten gehalten.

Stellvertretungen sind möglich. In Absprache mit dem Kirchenvorstand kann er oder sie die Mitwirkung an einem Kasualgottesdienst verweigern.

Ins Kirchenbuch eingetragen werden nur die unter 1 A. genannten Kasualien.

---

SG 1980 1980

*Die feiernde Gemeinde*

*Die kirchliche Abdankung*

058 *Bedeutung*

Die kirchliche Abdankung ist ein Gottesdienst, in dessen Mitte die frohe Botschaft von Jesus Christus steht. Die Verkündigung soll auf die besondere Lage der Leidtragenden Bezug nehmen.

Chöre, Musiker und Redner haben den gottesdienstlichen Charakter der Feier zu beachten. In der Kirche werden keine Särge aufgebahrt.

---

SG 1980 1980

*Die feiernde Gemeinde*

*Die kirchliche Abdankung*

059 *Anspruch*

Anspruch auf eine kirchliche Abdankung haben alle Mitglieder der evangelisch- reformierten Kirche.

Wird für Nichtmitglieder eine kirchliche Abdankung gewünscht, entscheidet der Pfarrer nach Rücksprache mit einem Mitglied der Kirchenvorsteherschaft.

---

SG 1980 1980

*Die feiernde Gemeinde*

*Die kirchliche Abdankung*

060 *Zuständigkeit*

Die kirchliche Abdankung wird grundsätzlich am letzten Wohnort des Verstorbenen von einem Pfarrer dieser Kirchengemeinde gehalten.

Bevor von dieser Regel abgewichen wird, haben sich die Hinterbliebenen mit dem zuständigen Ortspfarrer zu verständigen. Es finden in keinem Fall für einen Verstorbenen zwei kirchliche Abdankungen statt.

---

SG 1980 1980

*Die feiernde Gemeinde*

*Die kirchliche Abdankung*

061 *Feuerbestattung und Urnenbeisetzung*

Bei Feuerbestattung findet die kirchliche Abdankung, vorbehaltlich einer besonderen Vereinbarung mit dem zuständigen Ortspfarrer, ebenfalls am Wohnort des Verstorbenen statt.

Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann der Pfarrer auch an der Beisetzung der Urne mitwirken.

---

SG 1980 1980

*Die feiernde Gemeinde*

*Die kirchliche Abdankung*

062 *Betreuung der Hinterbliebenen*

Der Pfarrer steht den Hinterbliebenen in ihrem Leid auch nach der Bestattung bei.

---

SG 1980 1980

*Die feiernde Gemeinde*

*Die kirchliche Abdankung*

063 *Bekanntgabe und Bestattungsregister*

Die Bestattung eines Gemeindegliedes wird am folgenden Sonntag im Gottesdienst der Kirchengemeinde, welcher der Verstorbene angehört hat, bekanntgegeben.

Der Eintrag ins kirchliche Bestattungsregister erfolgt in der Kirchengemeinde, in der der Verstorbene bestattet wurde.

---

NE 1982 1982

*Cultes, actes ecclésiastiques et éducation chrétienne*

230 *services funèbres*

L'officiant veillera à ce que les services funèbres soient commandés par la foi en la résurrection de Jésus-Christ.

---

NE 1982 2003

*Cultes, actes ecclésiastiques et éducation chrétienne*

231 *information réciproque*

Avant de célébrer un baptême, un mariage ou un service funèbre pour des fidèles n'appartenant pas à sa paroisse, l'officiant sollicité en informera le modérateur de la paroisse des intéressés ou, à défaut, le vice-président du Conseil paroissial.

---

GR 1988 1988

*Empfehlungen zur Benützung von Kirchen für religiöse Feiern und kulturelle Veranstaltungen*

03 *Empf* *Kirchliche Bestattung*

Jeder Verstorbene hat Anrecht auf eine "anständige Bestattung auf dem öffentlichen Friedhof". Dafür hat der Vorstand der politischen Gemeinde zu sorgen.

Darüber, ob anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der unserer Landeskirche nicht angehört hat, die Kirche benützt werden kann, entscheidet der Kirchengemeindevorstand. Bei der Bestattung von Katholiken wird die evangelische Kirche in der Regel in allen Gemeinden zur Verfügung gestellt, wo sich keine katholische Kirche befindet. Bei der Bestattung von Angehörigen einer Freikirche kann dem freikirchlichen Prediger die Mitwirkung erlaubt werden, wenn der Ortspfarrer den Bestattungsgottesdienst leitet. Wo anlässlich einer Bestattung ausschliesslich Prediger oder Redner mitwirken, die unserer Landeskirche nicht angehören, kann der Kirchengemeindevorstand die Benützung der Kirche ablehnen. In solchen Fällen wird die Bestattungsfeier auf dem Friedhof oder in einem nichtkirchlichen Raum stattfinden.

---

BE-JU-SO 1990 1990

*Die Kirchengemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde* *Der Gottesdienst*

26.1 *Die Liturgie*

Für die Gestaltung von Predigtgottesdienst, Taufe und Abendmahl, Trauung und Bestattung dienen in erster Linie die von der Verbandssynode genehmigten Liturgien und Gesangbücher.

---

BE-JU-SO 1990 1990

*Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Bestattung*

52.1 *Bedeutung*

Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst, zu dem sich die Angehörigen mit der Gemeinde versammeln, um eines Verstorbenen oder einer Verstorbenen und ihrer Vergänglichkeit im Lichte des Evangeliums von Jesus Christus zu gedenken und in ihm Tröstung zu finden.

---

BE-JU-SO 1990 1990

*Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Bestattung*

52.2 *Bedeutung*

Das Begehren nach kirchlicher Bestattung und die Wahl zwischen Erdbestattung und Kremation sind Sache der Angehörigen. Liegt dazu eine Willensäußerung der verstorbenen Person vor, soll sie nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

---

BE-JU-SO 1990 2004

*Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Bestattung*

52.3 *Bedeutung*

Die zuständige Pfarrerin kann aus seelsorgerlichen Gründen auch kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die nicht Mitglied der Kirche waren. In diesem Fall kann die Kirchgemeinde einen kostendeckenden Beitrag erheben. Der Synodalrat erlässt Richtlinien zu dessen Berechnung.

---

BE-JU-SO 1990 1990

*Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Bestattung*

52.4 *Bedeutung*

Die Pfarrerin steht den Angehörigen vor und nach der Bestattung mit Rat und Seelsorge zur Seite..

---

BE-JU-SO 1990 1990

*Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Bestattung*

53.1 *Zeit*

Die zeitliche Ansetzung der Bestattung ist Sache der Bestattungsbehörden.

---

BE-JU-SO 1990 1990

*Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Bestattung*

53.2 *Zeit*

Pfarrer und Kirchgemeinderat verständigen sich mit diesen darüber, dass sie über eine bevorstehende kirchliche Bestattung frühzeitig unterrichtet werden und dass deren zeitliche Ansetzung den Möglichkeiten der Pfarrerin Rechnung trägt. Der mitwirkende Organist und die Sigristin sind ebenfalls so früh wie möglich zu benachrichtigen.

---

BE-JU-SO 1990 1990

*Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Bestattung*

54.1 *Ort und Durchführung*

Der Bestattungsgottesdienst findet in der Kirche oder in einem von der Einwohnergemeinde dafür bestimmten Abdankungsraum statt. Auch wo ein solcher besteht, darf die Benützung der Kirche nicht verweigert werden.

---

BE-JU-SO 1990 2004

*Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Bestattung*

54.2 *Ort und Durchführung*

Für die kirchliche Bestattung zuständig ist die diensthabende Pfarrerin der Kirchgemeinde bzw. des Kreises, wo die verstorbene Person zuletzt niedergelassen war. Für verstorbene Heimbewohnerinnen und Heimbewohner werden von den betroffenen Kirchgemeinden seelsorgerisch sinnvolle Regelungen getroffen.

---

BE-JU-SO 1990 2004  
*Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Bestattung*  
54.3 *Ort und Durchführung*  
Der Bestattungsgottesdienst wird schlicht gehalten. Am Grabe hält der Pfarrer eine kurze Besinnung mit Gebet.

---

BE-JU-SO 1990 2004  
*Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Bestattung*  
54.4 *Ort und Durchführung*  
Findet kein Gottesdienst in der Kirche oder im Abdankungsraum statt, so kann am Grab ein kurzer Gottesdienst durchgeführt werden.

---

BE-JU-SO 1990 1990  
*Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Bestattung*  
54.5 *Ort und Durchführung*  
Eine Urnenbeisetzung kann auch ohne Pfarrerin erfolgen. Auf Wunsch der Angehörigen wirkt diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit.

---

BE-JU-SO 1990 1990  
*Die Kirchgemeinde: Leben und Auftrag. 1. Die feiernde Gemeinde Die kirchliche Bestattung*  
54.6 *Ort und Durchführung*  
Der Kirchenraum kann auch anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften für Bestattungsfeiern zur Verfügung gestellt werden. Der Kirchgemeinderat kann den Entscheid im Einzelfall einem seiner Mitglieder übertragen.

---

GL 1991 1991  
*Kirchliche Handlungen Abdankung*  
049.1 *Bedeutung*  
Die kirchliche Abdankung ist ein öffentlicher Gottesdienst anlässlich des Todes eines Mitgliedes der Kirchgemeinde.

---

GL 1991 1991  
*Kirchliche Handlungen Abdankung*  
049.2 *Bedeutung*  
In ihrem Mittelpunkt steht die Botschaft der Bibel.

---

GL 1991 1991  
*Kirchliche Handlungen Abdankung*  
049.3 *Bedeutung*  
Von daher sind die persönlichen Lebensumstände der Verstorbenen zu beleuchten.

---

GL 1991 1991  
*Kirchliche Handlungen Abdankung*  
049.4 *Bedeutung*  
Auf Wunsch kann ein Lebenslauf verlesen werden.

---

GL 1991 1991  
*Kirchliche Handlungen Abdankung*  
050.1 *Anspruch*  
Anspruch auf eine kirchliche Bestattung haben alle Mitglieder der Kirchgemeinde.

---

GL 1991 1991

*Kirchliche Handlungen* *Abdankung*

050.2 *Anspruch*

In begründeten Ausnahmefällen steht es dem Pfarrer oder der Pfarrerin frei, nach Rücksprache mit dem Kirchgemeindepräsidium auch Nichtmitglieder der Kirchgemeinde zu bestatten.

---

GL 1991 1991

*Kirchliche Handlungen* *Abdankung*

051.1 *Zuständigkeit*

Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist für die Gestaltung der Abdankung verantwortlich.

---

GL 1991 1991

*Kirchliche Handlungen* *Abdankung*

051.2 *Zuständigkeit*

Ansprachen oder musikalische Darbietungen sind mit dem Pfarramt abzusprechen.

---

GL 1991 1991

*Kirchliche Handlungen* *Abdankung*

052.1 *Form*

Die kirchliche Bestattung auf dem Friedhof und die Abdankung in der Kirche sind bestimmt durch die örtliche Sitte.

---

GL 1991 1991

*Kirchliche Handlungen* *Abdankung*

052.2 *Form*

Änderungen derselben stehen dem Kirchgemeinderat in Absprache mit dem Pfarramt zu. Auf Antrag entscheidet die Kirchgemeinde.

---

GL 1991 1991

*Kirchliche Handlungen* *Abdankung*

052.3 *Form*

Die Änderungen sollen der Friedhofordnung nicht widersprechen.

---

GL 1991 1991

*Kirchliche Handlungen* *Abdankung*

053 *Anmeldung*

Der Zeitpunkt der Bestattung ist mit dem Pfarramt in Verbindung mit dem Zivilstandsamt zu vereinbaren.

---

GL 1991 1991

*Kirchliche Handlungen* *Abdankung*

054.1 *Besondere Fälle*

Dem Kirchenrat steht es frei, die Kirche

a) für Abdankungen ohne Pfarrer oder Pfarrerin,

b) für die Abdankung von Personen, die nicht der Landeskirche angehört haben, zur Verfügung zu stellen.

---

GL 1991 1991

*Kirchliche Handlungen* *Abdankung*

055.1 *Ort*

Grundsätzlich findet die Abdankung bei Erdbestattung und Kremation am letzten gesetzlichen Wohnsitz von Verstorbenen statt.

---

GL 1991 1991  
*Kirchliche Handlungen* *Abdankung*

055.2 *Ort*

Eine Abweichung von dieser Regel kann in Verständigung mit dem Zivilstandsamt und dem Pfarramt erfolgen.

---

GL 1991 1991  
*Kirchliche Handlungen* *Abdankung*

055.3 *Ort*

Für eine Beisetzung der Urne ausserhalb des Abdankungstermins kann der Pfarrer oder die Pfarrerin herangezogen werden.

---

GL 1991 1991  
*Kirchliche Handlungen* *Abdankung*

056.1 *Stille Bestattung*

Es steht den Angehörigen frei, eine stille Bestattung bzw. eine Bestattung mit nachfolgender Anzeige zu wünschen.

---

GL 1991 1991  
*Kirchliche Handlungen* *Abdankung*

056.2 *Stille Bestattung*

Der grundsätzliche Öffentlichkeitscharakter der Abdankung wird dadurch nicht berührt.

---

GL 1991 1991  
*Kirchliche Handlungen* *Abdankung*

057 *Seelsorge*

Der Pfarrer oder die Pfarrerin steht den Hinterbliebenen vor und nach der Abdankung bei.

---

GL 1991 1991  
*Kirchliche Handlungen* *Abdankung*

058.1 *Bestattungsregister*

Abkündigung und Eintrag ins kirchliche Bestattungsregister geschehen in der Gemeinde, in der die Abdankung stattgefunden hat.

---

GL 1991 1991  
*Kirchliche Handlungen* *Abdankung*

058.2 *Bestattungsregister*

Abdankungen im Krematorium werden in der Wohngemeinde des bzw. der Verstorbenen eingetragen.

---

LU 1996 1996  
*Die feiernde Gemeinde* *Abdankung*

038 *Bedeutung*

Die Abdankung ist ein Gottesdienst zum Abschied von einem verstorbenen Menschen. Schmerz und Trauer, wie auch Hoffnung und Kraft aus dem christlichen Glauben haben in dieser Feier ihren Platz. Die Trauergemeinde gedenkt des verstorbenen Menschen und wird durch das biblische Wort gestärkt. Die Musik ist ein wesentlicher Teil der Feier, wenn möglich auch der Gemeindegesang.

---

LU 1996 1996  
*Die feiernde Gemeinde* *Abdankung*

039 *Anspruch*

Anspruch auf kirchliche Abdankung haben alle Mitglieder der Kirchengemeinde. Für Verstorbene, die nicht der Kirche angehört haben, kann eine kirchliche Abdankung gehalten werden, wenn seelsorgerliche Gründe gegenüber den Angehörigen dafür sprechen. Die Pfarrerin entscheidet nach Rücksprache mit der Präsidentin des Kirchenvorstandes.

---

LU 1996 1996

*Die feiernde Gemeinde* *Abdankung*

040 *Zuständigkeit*

Die Abdankung wird grundsätzlich vom Pfarrer der Kirchengemeinde gehalten, in der die oder der Verstorbene zuletzt wohnhaft war. Wird von dieser Regel abgewichen, ist dies dem Pfarrer vorgängig zu melden

---

LU 1996 1996

*Die feiernde Gemeinde* *Abdankung*

041 *Beistand*

Die Pfarrerin steht den Angehörigen mit Rat und Seelsorge vor und nach der Abdankung zur Seite.

---

LU 1996 1996

*Die feiernde Gemeinde* *Abdankung*

042.1 *Zeit*

Die zeitliche Ansetzung der Bestattung ist Sache der Bestattungsbehörden.

---

LU 1996 1996

*Die feiernde Gemeinde* *Abdankung*

042.2 *Zeit*

Pfarrer und Kirchenvorstand verständigen sich mit diesen [= den Bestattungsbehörden. Red.

---

LU 1996 1996

*Die feiernde Gemeinde* *Abdankung*

043 *Ort*

Der Abdankungsgottesdienst findet in einer Kirche oder in einem von der Einwohnergemeinde dafür bestimmten Abdankungsraum statt.

---

LU 1996 1996

*Die feiernde Gemeinde* *Abdankung*

044 *Durchführung*

Der Abdankungsgottesdienst wird schlicht gehalten. Personen, die bei der Feier mitwirken möchten, haben sich mit der Pfarrerin zu verständigen. Sie regelt Reihenfolge und Dauer dieser Beiträge. Am Grab hält die Pfarrerin eine kurze Besinnung mit Gebet.

---

VS 1997 1997

*Kirchliche Amtshandlungen* *Bestattung*

127

Kirchliche Bestattungen werden von einem Amtsinhaber und der Familie des Verstorbenen nach ortsüblichem Brauch durchgeführt.

In der Regel finden sie nicht an einem Sonntag statt. In seiner Ansprache legt der Amtsinhaber das Hauptgewicht auf die Verkündigung des Evangeliums.

Während des Gottesdienstes und wenn möglich auch während des Leichenzuges und der Feier auf dem Friedhof trägt der Amtsinhaber seinen Talar.

Der Kirchgemeinderat legt die Ordnung der reformierten Bestattung im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden und den Bestattungsinstituten fest.

Besondere Bräuche anderer Konfessionen wie Abgabe der Kollekte vor dem Sarg, Besprengung mit Weihwasser u. dgl. sind bei einer reformierten Bestattung nicht wünschbar.

Im Falle der Kremation wird in der Regel nur ein Gottesdienst, entweder in der Kirche oder im Krematorium, gefeiert.

---

FR 1998 1998  
*Die feiernde Gemeinde Gottesdienst*

10.2 *Verantwortung*

Auch die Kasualgottesdienste wie Konfirmation, kirchliche Trauung und Abdankung sind ein Ort der Verkündigung des Evangeliums. Sie werden deshalb von einer zum Pfarramt ordinierten Person gehalten.

---

FR 1998 1998  
*Die feiernde Gemeinde Gottesdienst*

17.2 *Kirchen und kirchliche Räume*

Der Kirchgemeinderat kann christlichen Gruppen, Bewegungen und Institutionen Räume der Kirchgemeinde für gottesdienstliche Feiern, Bestattungen und ähnliche Anlässe überlassen, sofern sie die Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg in oekumenischem Geist als christliche Kirche anerkennen und die Regeln des Gastrechts respektieren.

---

FR 1998 1998  
*Die feiernde Gemeinde Kirchliche Bestattung*

38 *Bedeutung*

Bei der kirchlichen Bestattung versammelt sich die Gemeinde zu einem Gottesdienst, um den Leidtragenden ihre Anteilnahme zu bezeugen und sich auf das tröstende Wort des Evangeliums zu besinnen. Die Pfarrerin oder der Pfarrer steht den Angehörigen vor und nach der Bestattung mit Rat und Seelsorge zur Seite.

---

FR 1998 1998  
*Die feiernde Gemeinde Kirchliche Bestattung*

39.1 *Bestattung von Nichtmitgliedern*

Alle Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirche haben Anspruch auf eine kirchliche Bestattung.

---

FR 1998 1998  
*Die feiernde Gemeinde Kirchliche Bestattung*

39.2 *Bestattung von Nichtmitgliedern*

Für Verstorbene, die nicht der evangelisch-reformierten Kirche angehört haben, kann aus seelsorgerlichen Gründen ein Trauergottesdienst durchgeführt werden. Beim Entscheid, der von der Pfarrerin oder dem Pfarrer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates gemeinsam getroffen wird, ist nicht nur dem Wunsch der Angehörigen, sondern auch dem Bekenntnis der Verstorbenen Rechnung zu tragen.

---

FR 1998 1998  
*Die feiernde Gemeinde Kirchliche Bestattung*

40 *Zeitliche Ansetzung*

Wo die zeitliche Ansetzung der Bestattung nicht durch das bürgerliche Bestattungsamt vorgenommen wird, erfolgt sie in Verbindung mit den Angehörigen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen durch die Pfarrerin oder den Pfarrer. Die Pfarrerin oder der Pfarrer orientiert die Organistin oder den Organisten und die Sigristin oder den Sigristen.

---

FR 1998 1998  
*Die feiernde Gemeinde Kirchliche Bestattung*

41.1 *Ort und Durchführung*

Die kirchliche Bestattung wird am letzten Wohnort des Verstorbenen von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer dieser Kirchgemeinde gehalten. Nach Absprache mit der zuständigen Ortspfarrerin oder dem zuständigen Ortspfarrer sind Ausnahmen möglich.

---

FR 1998 1998  
*Die feiernde Gemeinde Kirchliche Bestattung*

41.2 *Ort und Durchführung*

Der Trauergottesdienst findet vor versammelter Gemeinde, wenn möglich in der Kirche, statt.

---

FR 1998 1998  
*Die feiernde Gemeinde Kirchliche Bestattung*

41.3 *Ort und Durchführung*

Der Trauergottesdienst wird schlicht und für alle Verstorbenen gleich gestaltet. Chöre, Musikerinnen oder Musiker und Rednerinnen oder Redner haben den gottesdienstlichen Charakter der Feier zu beachten. Der Kirchgemeinderat unterstützt Pfarrerinnen oder Pfarrer und Organistinnen oder Organisten in diesen Bestrebungen.

---

FR 1998 1998  
*Die feiernde Gemeinde Kirchliche Bestattung*

41.4 *Ort und Durchführung*

Auch bei Kremationen findet der Trauergottesdienst wenn möglich in der Kirchengemeinde des Wohnorts statt. Es wird nur eine öffentliche kirchliche Bestattungsfeier durchgeführt.

---

FR 1998 1998  
*Die feiernde Gemeinde Kirchliche Bestattung*

41.5 *Ort und Durchführung*

Der Kirchgemeinderat kann Regeln für die Bestattungsfeiern aufstellen.

---

FR 1998 1998  
*Die feiernde Gemeinde Kirchliche Bestattung*

42 *Register*

Die vollzogene Bestattung wird im Register der Kirchengemeinde eingetragen, in der die Bestattung stattfand. Sie wird im nächsten Sonntagsgottesdienst der Gemeinde bekanntgegeben, damit sich die Gottesdienstbesucher der Fürbitte für die Angehörigen anschliessen.

---

SZ 2000 2000  
*Die Kirchengemeinden Gottesdienste: Kirchliche Abdankung*

051.1 *Bedeutung*

Die kirchliche Abdankung ist ein öffentlicher Gottesdienst anlässlich des Todes eines Kirchengemeyndemitgliedes.

---

SZ 2000 2000  
*Die Kirchengemeinden Gottesdienste: Kirchliche Abdankung*

051.2 *Bedeutung*

In ihrem Mittelpunkt steht der Zuspruch des Evangeliums im Blick auf die Situation der Angehörigen. Auf Wunsch kann ein Lebenslauf verlesen werden.

---

SZ 2000 2000  
*Die Kirchengemeinden Gottesdienste: Kirchliche Abdankung*

052 *Gestaltung*

Der Pfarrer ist für die Gestaltung der Abdankung entsprechend den örtlichen Gepflogenheiten verantwortlich.

---

SZ 2000 2000  
*Die Kirchengemeinden Gottesdienste: Kirchliche Abdankung*

053.1 *Kremation*

Bei Kremation hat die kirchliche Abdankung wenn möglich in der Kirchengemeinde des Wohnortes stattzufinden.

---

SZ 2000 2000  
*Die Kirchengemeinden Gottesdienste: Kirchliche Abdankung*

053.2 *Kremation*

Die Beisetzung der Urne kann auch ohne Mitwirkung des Pfarrers erfolgen.

---

SZ                    2000                    2000

*Die Kirchgemeinden*

*Gottesdienste: Kirchliche Abdankung*

054.1                    *Angehörige anderer Konfessionen, Konfessionslose*

Über Gesuche um Bestattung von Personen, die nicht der Landeskirche angehören, sowie um Überlassung kirchlicher Räume entscheidet der Pfarrer in gemeinsamer Beratung mit mindestens einem Mitglied des Kirchgemeinderates, sofern die Statuten der Kirchgemeinde dies nicht regeln.

---

SZ                    2000                    2000

*Die Kirchgemeinden*

*Gottesdienste: Kirchliche Abdankung*

054.2-3                    *Angehörige anderer Konfessionen, Konfessionslose*

2 Die Kirchgemeinde ist berechtigt, Gebühren zu erheben.

3 Sie erlässt einen Gebührentarif.

---

SZ                    2000                    2000

*Die Kirchgemeinden*

*Gottesdienste: Kirchliche Abdankung*

055                    *Ort*

Der Ortspfarrer ist nicht verpflichtet, eine Abdankung ausserhalb Kirche und Friedhof durchzuführen.

---

SZ                    2000                    2000

*Die Kirchgemeinden*

*Gottesdienste: Kirchliche Abdankung*

056                    *Betreuung Hinterbliebener*

Der Pfarrer steht den Hinterbliebenen vor und nach der Abdankung bei.

---

SZ                    2000                    2000

*Die Kirchgemeinden*

*Gottesdienste: Kirchliche Abdankung*

057                    *Verkündigung*

Eine Abdankung eines Gemeindemitgliedes, auch eine auswärtige, wird in der Regel am darauffolgenden Sonntag verkündet.

---

AR/AI                2001

*Feiern und Gottesdienst*

011.4                    *Kirchliche Feiern*

Anlässe zu Feiern sind Gottesdienste im Allgemeinen, Taufe, Abendmahl, Konfirmation, Trauung, Abdankung sowie Segnungen in besonderen Lebenssituationen.

---

AR/AI                2001

*Feiern und Gottesdienst*

012.3                    *Gottesdienst*

Anlässe sind Sonn- und Feiertage, Taufe, Abendmahl, Konfirmation, Trauung, Abdankung, Segenshandlungen u.a.

---

AR/AI                2001

*Feiern und Gottesdienst*

020.1                    *Abdankung*

Die Abdankung ist in der Regel ein öffentlicher Gedenk- und Abschiedsgottesdienst für einen verstorbenen Menschen.

---

AR/AI                2001

*Feiern und Gottesdienst*

020.2                    *Abdankung*

Alle Mitglieder der Kirchgemeinde haben Anspruch auf eine kirchliche Abdankung.

---

AR/AI 2001

*Feiern und Gottesdienst*

020.3 *Abdankung*

Für Verstorbene, die nicht der Landeskirche angehört haben, kann auf Wunsch eine Abdankung gehalten werden.

---

AR/AI 2001

*Dienstrechtliche Bestimmungen*

054.4 *Pfarrperson*

Zu den spezifischen Aufgaben gehören insbesondere Verkündigung, Seelsorge sowie das Leiten, Gestalten und Durchführen von Gottesdiensten, Taufe, Abendmahl, Trauung und Abdankung sowie Anleitung oder Unterweisung in der christlichen Lehre.

---

BS 2006 2006

*Kirchliche Handlungen mit Segenzuspruch Bestattungs- und Abdankungsfeiern*

45 *Bedeutung*

1 Die kirchliche Bestattungsfeier oder Abdankung ist ein Gottesdienst, der das Leben eines verstorbenen Menschen und seinen Tod in das Licht der christlichen Auferstehungshoffnung stellt. Sie tröstet die Zurückbleibenden über den Abschied und versichert sie der Nähe der kirchlichen Gemeinschaft.

2 Auf Ersuchen der Angehörigen können auch Verstorbene kirchlich bestattet werden, die der evangelisch-reformierten Kirche nicht angehört haben.

---

BS 2006 2006

*Kirchliche Handlungen mit Segenzuspruch Bestattungs- und Abdankungsfeiern*

46 *Ort und Form*

1 Bestattungsfeiern und Abdankungen finden statt in einer Kirche, einer Kapelle, einem Gemeindehaus oder in einer Abdankungskapelle der Friedhöfe. Der Sarg oder die Urne wird nicht in die Kirche, die Kapelle oder das Gemeindehaus gebracht.

2 Der Gottesdienst redet von der Gnade und Ehre Gottes und nicht vom Ruhm des Verstorbenen.

3 Für andere als kirchliche Bestattungsfeiern und Abdankungen werden Kirchen, Kapellen und Gemeindehäuser nicht zur Verfügung gestellt.

---

BS 2006 2006

*Befähigung und Zuständigkeiten Zuständigkeiten*

60 *Zuständigkeit für Ausnahmegewilligungen*

1 Die Gottesdienstkommission ist zuständig für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen von den die Kirchgemeinden und kantonkirchlichen Dienste verpflichtenden Bestimmungen betreffend die Gestalt des Gottesdienstes (§ 10) sowie die Gottesdienstzeiten und -orte (§ 12 Abs. 1 und § 15).

2 Die Gottesdienstkommission kann in besonderen seelsorgerlich begründeten Fällen Abweichungen von den Bestimmungen von § 19, § 20, § 21 Abs. 1, § 22 (Taufe), § 26 Abs. 2, § 29, § 30 (Abendmahl), § 34 (Kindersegnung), § 37 (Konfirmation), § 39, § 40, § 41 (Eheeinsegnung), § 46 Abs. 1 (Abdankung) und § 47 (besondere Segnungsfeiern) bewilligen.

3 Die Gottesdienstkommission kann gemäss ihrer Geschäftsordnung diese Befugnis an einen Ausschuss delegieren. Gegen den Entscheid des Ausschusses kann an die Gesamtkommission rekuriert werden. Deren Geschäftsordnung regelt dazu das Nähere.

---

*010 Richtl. Nichtmtg.*

1. Grundlage

1.1. Nach Art. 1 der Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde sind die Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden berechtigt, die Dienste der Kirchgemeinde ihres Wohnsitzes in Anspruch zu nehmen.

1.2. Nach Art. 37 der Kirchenverfassung verliert seine kirchlichen Rechte, wer aus der Kirche austritt. Auf diese Bestimmung wird in der schriftlichen Antwort des Kirchgemeindevorstandes auf eine Austrittserklärung in jedem Fall hingewiesen.

1.3. Nach Art. 38 der Kirchenverfassung werden Ausgetretene, welche kirchliche Dienste in Anspruch nehmen, als wieder eingetreten betrachtet.

Nichtmitglieder können ihren Eintritt in die Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden schriftlich begehren.

Verlangen Nichtmitglieder eine kirchliche Handlung, sind obige Bestimmungen Grundlage jeden Gesprächs. Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Dienstleistungen.

2. Einzelne kirchliche Handlung

Der Anfrage eines Nichtmitgliedes nach einer kirchlichen Handlung kann im Einzelfall aus seelsorgerlichen Gründen stattgegeben werden. Der Kirchgemeindevorstand entscheidet nach Rücksprache mit der Pfarrperson. Er kann allenfalls eine Stellvertretung anordnen oder eine zum pfarramtlichen Dienst in Graubünden berechtigte Person beauftragen.

Dieselbe Regelung gilt bei einer Anfrage von Angehörigen der Bündner Kirche nach einem Abdankungsgottesdienst für ein Nichtmitglied.

Es gelten die Bestimmungen über die kirchlichen Handlungen, Verordnung 210, Art. 10, Verordnung 910 Art. 11 bis 13 und die Richtlinien 217.

Der Eintrag ins Kirchenbuch erfolgt mit separater Zählung.

3. Finanzielle Grundüberlegung

Nicht die einzelne kirchliche Handlung mit ihren theologischen und seelsorgerlichen Aspekten ist Gegenstand einer finanziellen Regelung, sondern die Kosten, die einer Kirchgemeinde durch eine entsprechende Beauftragung entstehen.

Darunter fallen Personalkosten und Kosten im Rahmen der Nutzung der Infrastruktur einer Kirchgemeinde. Diese Kostenregelung kann auch bei Mitgliedern der Kirche aus einer anderen Wohnsitzgemeinde Anwendung finden.

3.1 Kostenregelung

Der Kirchgemeindevorstand stellt Rechnung an das Nichtmitglied für Personalkosten und Kirchennutzung.

Es gilt der Grundsatz der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit.

- Personalkosten

Für pfarramtliche Stellvertretungen gemäss Reglement 815.

Für OrganistInnen gemäss Reglement 822.

Für MessmerInnen gemäss Tarif der Kirchgemeinde.

- Kirchennutzung

Die Nutzung der Kirche beläuft sich unter Berücksichtigung von Heizung und Reinigung auf zirka CHF 250.– bis CHF 500.–.

Voraussetzung zur Nutzung einer Kirche ist die Mitwirkung einer zum pfarramtlichen Dienst berechtigten Person im Gottesdienst. (Verordnung 910 Art. 11–13)

4. Religionsunterricht

Für den Besuch des Religionsunterrichts durch Kinder und Jugendliche, bei denen kein Elternteil der Evangelisch-reformierten Landeskirche angehört, ersucht der Kirchgemeindevorstand die Erziehungsberechtigten um einen Kostenbeitrag von CHF 100.– pro Kind und Schuljahr.

5. Konfirmandenunterricht und Konfirmation

Für den Besuch des Präparanden- und Konfirmandenunterrichtes durch Jugendliche, bei denen kein

Elternteil der Evangelisch-reformierten Landeskirche angehört, ersucht der Kirchgemeindevorstand die Erziehungsberechtigten um einen Kostenbeitrag von insgesamt CHF 200.– pro Kind. Jugendliche, die den Unterricht besucht haben, können sich zur Konfirmation anmelden. Durch die Konfirmation erklären sie die Mitgliedschaft in der Landeskirche.

---

SH                    2007                    2007  
*Die feiernde Gemeinde                    Der Gottesdienst*

*015.1                    Trauergottesdienste und Feiern am Grab*  
Die kirchliche Abdankungsfeier und die Feier am Grab werden im Lichte der Auferstehung Jesu Christi gefeiert und bringen in der Würdigung einer Lebens- und Beziehungsgeschichte die christliche Rechtfertigungsbotschaft zum Ausdruck. Sie eröffnen den Angehörigen Raum zum Abschiednehmen und ermutigen zur Hinwendung zum Leben. Gedenken des Verstorbenen, Schmerz und Trauer, Stärkung durch das Zeugnis der Bibel, Dank und Ermutigung im Glauben haben in dieser Feier ihren Raum.

---

SH                    2007                    2007  
*Die feiernde Gemeinde                    Der Gottesdienst*

*015.2                    Trauergottesdienste und Feiern am Grab*  
Zuständig für die Trauerfeier ist in der Regel die Pfarrerin, der Pfarrer derjenigen Kirchgemeinde, der das Mitglied im Zeitpunkt des Todes angehört (Wohnorts- oder Wahlkirchgemeinde). Personen in auswärtigen Altersheimen haben Anrecht auf eine Abdankungsfeier in ihrer Herkunftskirchgemeinde. Die Pfarrperson ist nicht verpflichtet, Beisetzungsrituale ausserhalb eines Friedhofes durchzuführen.

---

SH                    2007                    2007  
*Funktionen, Dienste, Ämter in der Kirchgemeinde*

*131                    Pfarrerin, Pfarrer*  
11 Pfarrerin und Pfarrer sind theologisch ausgebildet und ordiniert zur Verkündigung des Wortes Gottes. Im Gehorsam gegenüber dem Dreieinigem Gott und gebunden durch das Ordinationsgelübde sind sie in der Wortverkündigung frei.  
2 Zur spezifischen Verantwortung der Pfarrpersonen gehören: der öffentliche Gottesdienst, Taufe, Abendmahl, Trauung, Abdankung, Seelsorge, Unterweisung in der christlichen Lehre und der Gemeindeaufbau.  
3 Sie können pfarramtliche Aufgaben im Team mit anderen Personen besorgen, die sie in dieser Aufgabe ausbilden, unterstützen und leiten.  
4 Die Pfarrpersonen nehmen als Mitglieder des Kirchenstandes teil an der Leitung der Kirchgemeinde.

---

ZH                    2010                    2010  
*2. Teil: Handlungsfelder                    1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - D. Gottesdienst im Lebenslauf - c. Kirchliche Abdankung*

*060                    Bedeutung*  
1 Die kirchliche Abdankung ist ein Gottesdienst.  
2 In diesem werden Leben und Sterben im Licht des Evangeliums bedacht.

---

ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - D.  
Gottesdienst im Lebenslauf - c. Kirchliche Abdankung

061 Anrecht

- 1 Mitglieder der Landeskirche haben Anrecht auf eine Abdankung.
- 2 Pfarrerinnen und Pfarrer einer Kirchgemeinde sind zur Übernahme einer Abdankung verpflichtet, wenn die verstorbene Person Mitglied dieser Kirchgemeinde war. Im Übrigen übernehmen sie Abdankungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- 3 War die verstorbene Person nicht Mitglied der Landeskirche, so kann aus seelsorglichen Gründen dennoch eine Abdankung gehalten werden.
- 4 Pfarrerinnen und Pfarrer, die auswärts eine Abdankung halten, melden dies dem Pfarramt am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person und verständigen sich im Voraus mit dem Pfarramt am Ort der Abdankung.

-----  
ZH 2010 2010

2. Teil: Handlungsfelder

1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst - D.  
Gottesdienst im Lebenslauf - c. Kirchliche Abdankung

062 Ort

- 1 Abdankungen finden in einer Kirche oder in einer Abdankungskapelle statt. Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.
- 2 Bei der Wahl eines anderen Ortes ist der Bedeutung und der Würde des Gottesdienstes Rechnung zu tragen.

-----  
ZH 2010 2010

3. Teil: Pfarramt und Dienste der Kirche 2. Abschnitt: Pfarramt - C. Gemeindepfarramt

113.1 Amtspflichten

- 1 Pfarrerinnen und Pfarrer erfüllen namentlich folgende Aufgaben und Pflichten:
- a. Gottesdienst, Abendmahl, Taufe und Konfirmation,
  - b. Trauungen und Abdankungen, ...
-